jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/26 88/12/0158

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §11;
AHStG §7 Abs5;
AHStG §9;

Rechtssatz

Eine Immatrikulation als ordentlicher Höhrer ist, wenn das vorgelegte Reifezeugnis nicht zum direkten Hochschulzugang des Landes, in dem es erworben wurde, berechtigt, nur durch Nachweis der im Ausstellungsland geforderten zusätzlichen Erfordernisse seitens des Bewerbers möglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120158.X01

Im RIS seit

09.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at